

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen

Nr. 2.

Sonntag, 11. Jänner 1891.

22. Jahrg.

Rundmachungen.

Die Lösung findet für alle Stellen sptlichigen des ganzen politischen Bezirkes Feldbich am **Donnerstag, den 5. Februar l. Js.** im Rathraatsgebäude in Feldbich statt und beginnt um 1/2 10 Uhr vormittags. Zum Erscheinen bei der Lösung sind nur die Herrn Vorsteher o er deren Stellvertreter, nicht aber die Lösungspflichtigen verpflichtet. Feldbich, den 4. Jänner 1891.

Der l. k. Bezirkshauptmann:
Sardagna m. p.

Die Verzeichnisse der in den Jahren 1870, 1869 und 1868 geborenen Wehpflchtigen liegt von heute an durch acht Tage im Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht auf.

Jeder, der eine Auslassung, oder unrichtige Eintragung anzuzeigen hat, oder gegen die Reclamation eines Stellungs-pflichtigen, oder gegen dessen Ansuchen um eine Begünstigung in Erfüllung der Wehpflcht Einsprache erheben will, ist berechtigt, die Anzeige innerhalb der gegebenen Frist unter gleichzeitiger Nachweisung der Gründe hiermit einzubringen. Dornbirn, am 11. Jänner 1891.

Die Gemeindevorsteherung.

Im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-Bl. Nr. 23 wird bekannt gegeben, daß

- I. die Grundsteuer am 2. Februar, 24. April, 25. Juli und 30. November,
 - II. die Gebäudesteuer am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November,
 - III. die Erwerbsteuer am 1. Jänner und 1. Juli
 - IV. die Einkommensteuer am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December zur Eingahlung fällig ist.
- Werden die Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der obigen Eingahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, wenn die Steuergebühr sammt Zuschlag für das Jahr 50 fl. übersteigt.

Sind die Steuerquittobefehle den einzelnen Steuerpflichtigen vor 1891 noch nicht definitiv vorgeschrieben, so sind die Steuern nach der Ziffer des Vorjahres insoweit zu entrichten, bis die neue Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist.

Vier Wochen nach Ablauf der obigen Eingahlungstermine werden die Steuerrückstände mittelst des gesetzlichen Zwangsverfahrens hereingebracht werden.

Feldbich, am 6. Jänner 1891.

Der l. k. Bezirkshauptmann:
Sardagna m. p.

Tabakpachtbillunge.

Dieselben sind am 1. Jänner zur Zahlung fällig ge-

worden und werden diejenigen Parteien, welche mit denselben noch im Rückstande sind, hiermit erinnert, dieselben hiermit einzuzahlen.

2-1 R. l. Steueramt Dornbirn.

Der Steuerath hat hinsichtlich der Uebernahme der neuen Steuerfassionen in der heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt, welche hiermit sammt dem Auszuge einiger §§ aus dem Vermögenssteuer Circular vom 10. April 1837 zur Kenntnis gebracht werden.

1. Realitäten wie auch Fabriks-, Handels- und Gewerbetfond für Geschäftsunternehmungen welche außerhalb Dornbirn liegen, wie auch die damit verbundenen Schulden, werden in die Vermögensfassionen nicht einbezogen.
2. Der Wert des Grund und Bodens mit Ausnahme der Waldungen wird mit dem 50fachen Betrag des Reinertrages bemessen.
3. Der Wert der Waldungen wird durch Einbekenntnis der Besitzer und durch Ueberprüfung von Sachverständigen festgesetzt.
4. Die Festsetzung des Wertes der Gebäude erfolgt nach Anhörung der Sachverständigen durch den Steuerath.
5. Die Alpen werden nicht als ein Ganzes vertheuert, sondern jeder Mitbesitzer hat seine Anzahl Aegle in der Fassion ersichtlich zu machen.
6. Die Stidmaschinen werden je nach der Abnutzung und dem Systeme in die angemessene Wertelasse eingereiht. Die gewöhnlichen Nähmaschinen wie auch die kleinen Stidmaschinen werden mit der Fassung durch Einbekenntnis der Parteien bewertet.
7. Der Wert der Fabriksanlagen sammt allen dazu gehörigen Fabrikswerken und Maschinen haben die Besitzer in die Fassion einzufüllen; der Steuerath hält sich aber die eventuelle Ueberprüfung durch Sachverständige vor.
8. Das Vermögen halberwaister Kinder wird mit dem des Vaters oder der Mutter in eine Fassion genommen wenn der Fruchtgenuß von dem Vermögen der Kinder zur Bestreitung der Familie verwendet wird.
9. Das Vermögen der Wittin, sowie das der minderjährigen Kinder wird dem Vermögen des Gatten beziehungsweise des Vaters beigezchnet, sonach unter Einem faktirt.

Eine Ausnahme hiebon findet statt bei geschiedenen Ehefrauen, dann bei Kindern, von deren Vermögen der Fruchtgenuß nicht den Eltern zukommt und zu dessen gesonderten Verwaltung das Gericht einen eigenen Vormund aufgestellt hat.

10. Hegt der Steuerath gegründete Zweifel in die Richtigkeit der Angaben, so ist er im Sinne des § 18 des Vermögenssteuer Circulars vom 10. April 1837 berechtigt, die Vorlage der Urkunden, der Bücher, der Rechnungs-

